

anzuschließen, um in allen Gemeinden die Schaffung gleichartiger Heimstätten zu erreichen und diesen Kriegerheimstätten jene Begünstigungen zu sichern, welche eine Voraussetzung für eine ausgedehnte und nützliche Entwicklung der Einrichtung bilden.

Für die Errichtung von Kriegerheimstätten werden von der Gemeinde Wien folgende Grundsätze aufgestellt und den vor genannten Körperschaften zur Anwendung empfohlen, wobei bemerkt wird, daß bei der Aufstellung dieser Grundsätze mit Rücksicht auf die bestehenden verschiedenartigen Verhältnisse, sowie zur Sicherung einer möglichst weitgehenden Bewegungsfreiheit aller Mitwirkenden nur jene grundlegenden Bestimmungen aufgenommen worden sind, welche als Voraussetzung für die in den Grundsätzen vorgesehenen besonderen Begünstigungen zu gelten hätten.

Diese Grundsätze lauten:

1. Unter Kriegerheimstätten werden Siedlungen verstanden, welchen von dem Feldzuge heimkehrenden Kriegern und deren Familien, insbesondere aber den Kriegsinvaliden und Kriegerwitwen vorbehalten sind und diesen gegen ein möglichst geringes Entgelt mindestens eine gesicherte und hygienisch einwandfreie Wohnstätte, womöglich mit Nutzgärten (Wohnheimstätten) oder gärtnerische und landwirtschaftliche Anwesen von geeigneter Größe (Wirtschaftsheimstätten) gewähren.

2. Die Schaffung der Kriegerheimstätten hätte durch öffentliche Körperschaften, durch bestehende als gemeinnützig anerkannte Vereinigungen oder durch neu zu begründende juristische Personen zu erfolgen.

3. Zur Errichtung von Kriegerheimstätten wären nur solche Grundstücke zu verwenden, welche entweder in das Eigentum der mit der Errichtung betrauten Korporation oder in einer sonstigen, eine langjährige Benützung sichernden Rechtsform überlassen werden. Die Anwendung des Baurechtes (Erbbaurecht) wird empfohlen, da hiedurch namentlich die Gemeinden in die Lage versetzt werden, ihren hiefür hauptsächlich in Betracht kommenden Grundbesitz zur Verfügung zu stellen, ohne sich desselben zu entäußern.

4. Bei Wohnheimstätten wäre die Errichtung der Gebäude und die Gesamverwaltung der Siedlung in der Regel Sache des begründenden Rechtssubjektes; es dürfte sich als zweckmäßig erweisen, den angestiedelten Kriegern mindestens einen Teil der Verwaltung ihres Besitzes zu übertragen und — namentlich bei Einfamilienhäusern — die Möglichkeit einzuräumen, an Haus und Grund Eigentum oder ein dauerndes dingliches Recht zu erwerben. Wirtschaftsheimstätten wären nur Bewerber mit entsprechender Vorbildung und Eignung, und zwar in der Regel unmittelbar zu übertragen. In allen Fällen wäre spekulativer Mißbrauch durch Verkauf- oder Rückkaufsrechte (Ulmer System) auszuschließen.

5. Die zur Errichtung der Siedlung erforderlichen Kosten wären durch folgende Maßnahmen zu verringern:

- a) Die Grundwerbkosten können bei Überlassung in Verrentung oder in ähnlichen Rechtsformen erspart werden.
- b) Die volle Gebührenfreiheit wäre sowohl hinsichtlich der staatlichen als der autonomen Gebühren (Zuschläge, Bautaxen etc.) auszusprechen.
- c) Für die Bauführung wären alle nach den bezüglichen Bauordnungen zulässigen Erleichterungen einzuräumen.
- d) Je nach den Mitteln und Einrichtungen der einzelnen Gemeinden wäre die möglichste Unterstützung in der Bauausführung, Überlassung von Baumaterialien etc. zu bewilligen.

Gem.-Rat Steiner referiert über die Errichtung von Kriegerheimstätten für die aus dem Felde zurückkehrenden Invaliden und beantragt:

I. Die Stadt Wien erachtet es für die wichtigste Friedensaufgabe nach dem gegenwärtigen Kampfe, die heimkehrenden Krieger durch planmäßige Ansiedlung in ihrer Heimat bodenständig zu machen. Sie erblickt hierin nicht minder den verdienten und würdigen Dank an die heldenmütigen Verteidiger vaterländischen Grundes und Bodens als ebenso das wirksame Mittel, bedrohlichen Erscheinungen der letzten Jahrzehnte, wie Landflucht und Minderung der Wehrkraft durch Auswanderung zu begegnen, Erscheinungen, über deren Gefahren für Volk und Staat erst der Krieg allgemeine und volle Klarheit gebracht hat.

II. Indem daher die Gemeinde Wien in Würdigung der großen sozialen Bedeutung der Kriegerheimstätten an die Errichtung solcher Anstalten zu schreiten beschließt, richtet sie an die hohe Regierung, die k. u. k. Heeresverwaltung, die Landes-Ausschüsse und die Städte mit eigenem Statut den Aufruf, sich diesem Vorgange